Universität Paderborn

Ausschreibung Garten- und Landschaftspflege

Vertragsbedingungen

Abkürzungen:

AG = Auftraggeberin (Universität Paderborn)

AN = Auftragnehmerin

Dieses Dokument regelt die vertraglich-kaufmännischen Rahmenbedingungen. Die fachlichen Anforderungen an Art, Umfang und Ausführung der Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 730); die Preise ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage 710).

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis....2
§ 1 Vertragsgegenstand....3
§ 2 Rechtsnatur....3
§ 3 Vertragsdauer....3
§ 4 Leistungsumfang während der Vertragslaufzeit; Mengenmehrung und -minderung....3
§ 5 Vergütung....4
§ 6 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Fälligkeit....5
§ 7 Ausführungspflichten, Nebenpflichten, Weisungsrecht der AG....7
§ 8 Gewährleistung / Mängelansprüche....8
§ 9 Haftung, Versicherungspflicht....9
§ 10 Vertragsstrafe....9
§ 11 Kündigung....10
§ 12 Nachunternehmereinsatz....11
§ 13 Geheimhaltung, Datenschutz....12
§ 14 Schriftformklausel, Änderungen....12
§ 15 Gerichtsstand, anwendbares Recht....13
§ 16 Salvatorische Klausel....13

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Auftraggeberin (Universität Paderborn, im Folgenden „AG") beauftragt die Auftragnehmerin (im Folgenden „AN") mit der Durchführung der Garten- und Landschaftspflege auf dem Campusgelände der Universität Paderborn sowie den in der Leistungsbeschreibung benannten Außenstandorten.

(2) Art, Umfang und Ausführung der geschuldeten Leistungen, die zu pflegenden Flächen sowie sämtliche fachlichen und leistungsbezogenen Anforderungen ergeben sich abschließend aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 730). Die von der AN angebotenen Preise ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage 710). Beide Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Die Antworten der AN zu den Konzeptfragen sind Vertragsbestandteil.

(4) Vertragsbestandteile sind in folgender Rangfolge:

a) die Besonderen Vertragsbedingungen Tariftreue/Mindestarbeitsbedingungen (Formblatt 513 EU),
b) dieser Vertragstext,
c) die Leistungsbeschreibung (Anlage 730) einschließlich der Anlagen 730.1 bis 730.9,
d) das Preisblatt (Anlage 710), e) die Antworten der AN zu den Konzeptfragen (Anlage 720),
f) die Fremdfirmenrichtlinie (Anlage 760.1) und die Brandschutzordnung (Anlage 760.2).

Bei Widersprüchen geht der jeweils vorrangige Bestandteil dem nachrangigen vor.

§ 2 Rechtsnatur

(1) Die AN schuldet keine bloße Tätigkeit, sondern den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Pflegeerfolg der Grünflächen. Es gilt Werkvertragsrecht (§§ 631 ff. BGB).

(2) Für Mängelansprüche gelten §§ 634 ff. BGB. Die Abnahme richtet sich nach § 640 BGB in Verbindung mit § 8 dieses Vertrages.

§ 3 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag beginnt am 01.03.2027 und wird zunächst für die Dauer von vier Jahren fest geschlossen.

(2) Der Vertrag verlängert sich automatisch einmalig um zwei Jahre, sofern die AG nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragslaufzeit gegenüber der AN in Textform (§ 126b BGB) erklärt, dass die Verlängerungsoption nicht gezogen wird. Die Entscheidung liegt im freien Ermessen der AG und bedarf keiner Zustimmung der AN.

(3) Die Gesamtlaufzeit des Vertrages einschließlich aller Verlängerungsoptionen beträgt höchstens sechs Jahre (vier Jahre zzgl. einmaliger Verlängerungsoption um zwei Jahre).

§ 4 Leistungsumfang während der Vertragslaufzeit; Mengenmehrung und -minderung

(1) Der in der Leistungsbeschreibung (Anlage 730) beschriebene Flächen- und Mengenumfang bildet die Kalkulationsgrundlage der AN. Der AG bleibt vorbehalten, den Leistungsumfang innerhalb der Vertragslaufzeit nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu ändern, ohne dass es hierfür einer erneuten Ausschreibung bedarf, soweit die Änderung von dieser Klausel gedeckt ist.

(2) Mengenschwankungen im Bestand: Der tatsächliche Pflegeumfang innerhalb der in Anlage 730 benannten Liegenschaften kann sich während der Vertragslaufzeit – etwa durch Neubauten, Rückbauten oder Nutzungsänderungen einzelner Flächen – gegenüber den in Anlage 730 ausgewiesenen Flächenangaben erhöhen oder verringern. Die Vergütung richtet sich in diesem Fall unverändert nach den im Preisblatt (Anlage 710) ausgewiesenen Einheitspreisen je m² bzw. Einheit; § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Erweiterungsoptionen: Die AG ist berechtigt, den räumlichen Geltungsbereich dieses Vertrages um
a) die Außenanlagen der Neubauten Z1/Z2 (voraussichtlich ab dem Jahr 2028) und
b) die Grünflächen am Außenstandort Fürstenallee (Anlage 730.8)
zu erweitern (vgl. Anlage 730, Ziff. 1). Die AG kann jede dieser Erweiterungen unabhängig voneinander durch einseitige Erklärung in Textform (§ 126b BGB) gegenüber der AN ausüben, sobald die hierfür erforderlichen Aufmaße und Pläne vorliegen; die AN ist zur Erbringung der zusätzlichen Leistungen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Bedingungen verpflichtet. Die Vergütung für die hinzukommenden Flächen erfolgt, soweit strukturell gleichartige Leistungen betroffen sind, zu den im Preisblatt (Anlage 710) ausgewiesenen Einheitspreisen. Für sonstige im Preisblatt nicht abgebildete Leistungsarten gilt, sofern keine einvernehmliche Ergänzung des Preisblatts erfolgt, § 632 Abs. 2 BGB.

(4) Diese Options- und Änderungsklauseln sind bereits in den Vergabeunterlagen eindeutig, genau und unzweideutig formuliert (Art und Umfang möglicher Änderungen sowie deren Bedingungen sind vorstehend benannt) und unterfallen damit § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB; sie führen nicht zur Pflicht einer gesonderten Ausschreibung, solange sie den Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändern (§ 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1GWB).

§ 5 Vergütung

(1) Die Vergütung für die vertraglich vereinbarten Leistungen richtet sich nach den im Preisblatt (Anlage 710) angegebenen Einheits- bzw. Pauschalpreisen. Grundlage der Abrechnung sind die tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechend den dort ausgewiesenen Mengen und Flächen. Abweichungen von den in der Leistungsbeschreibung (Anlage 730, Ziff. 0.2) zugrunde gelegten Flächenangaben sind der AG unverzüglich anzuzeigen; maßgeblich für die Vergütung sind die tatsächlich gepflegten Flächen.

(2) Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Kosten abgegolten, insbesondere für Personal, Maschinen, Geräte, Materialien, Fahrzeuge sowie Ver- und Entsorgung, ferner die Erstellung des Pflegeplans (Anlage 730, Ziff. 0.7) und die Protokollführung (Anlage 730, Ziff. 0.6), soweit im Preisblatt nicht gesondert ausgewiesen.

(3) Preisanpassung. Die Einheitspreise und Stundenverrechnungssätze des Preisblatts (Anlage 710) werden nach folgender Formel angepasst: $P_1 = P_0 \times (a + b \times L_1/L_0 + c \times M_1/M_0)$

Größe	Bedeutung
P_0 / P_1	bisheriger / angepasster Preis
a = 0,10	Festanteil
b = 0,70	Lohnanteil
c = 0,20	Material- und Geräteanteil

L_0 / L_1	Tarifstundenlohn der Lohngruppe 4.3 (Facharbeiter) nach dem Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, gültig im Monat der Angebotsabgabe bzw. im Zeitpunkt des Anpassungsverlangens
M_0 / M_1	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gesamtindex, Statistisches Bundesamt (GENESIS-Online), Wert des Monats der Angebotsabgabe bzw. der zuletzt veröffentlichte Wert vor dem Anpassungsverlangen

Beispiel:

Der angepasste Preis wird mit der Anzahl an Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, mit der er im Preisblatt angeboten wurde.

Rechenbeispiel (fiktive Werte): Angebotener Preis P_0 = 0,48 €/m². Der Tarifstundenlohn steigt von L_0 = 18,00 € auf L_1 = 19,44 € (+ 8,0 %), der Erzeugerpreisindex von M_0 = 125,0 auf M_1 = 128,75 (+ 3,0 %).

Klammerausdruck: 0,10 + 0,70 × 1,08 + 0,20 × 1,03 = 1,062. Die Veränderung beträgt + 6,2 % und erreicht damit die Schwelle nach Abs. 4.

Angepasster Preis: P_1 = 0,48 € × 1,062 = 0,50976 €, gerundet 0,51 €/m².

Wären Lohn und Index nur um 4,0 % bzw. 2,0 % gestiegen, ergäbe sich ein Klammerausdruck von 1,032 (+ 3,2 %). Dann fände keine Anpassung statt. Die Veränderung würde im Folgejahr weiterhin gegenüber der letzten Preisfestsetzung gemessen.

(4) Schwelle und Zeitpunkt. Eine Anpassung findet nur statt, wenn sich der Klammerausdruck der Formel gegenüber der letzten Preisfestsetzung um mindestens 5 % erhöht oder vermindert. Sie wird höchstens einmal je Vertragsjahr wirksam, und zwar jeweils zum Beginn eines Vertragsjahres (1. März), erstmals zum 01.03.2028.

(5) Verlangen. Jede Partei kann die Anpassung verlangen. Das Verlangen ist mindestens drei Monate vor dem Anpassungszeitpunkt in Textform (§ 126b BGB) mit nachvollziehbarer Berechnung zu stellen. Ein verspätetes Verlangen wirkt erst zum nächsten Anpassungszeitpunkt.

(6) Schiedsgutachten. Einigen sich die Parteien nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens über die rechnerische Richtigkeit der Anpassung, entscheidet ein von der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld benannter, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger als Schiedsgutachter verbindlich (§§ 317 ff. BGB). Die Kosten tragen die Parteien im Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens.

§ 6 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Fälligkeit

(1) Rechnungsstellung. Die AN rechnet die im Kalendermonat erbrachten Leistungen monatlich nach Ablauf des Monats ab. Innerhalb eines Pflegedurchgangs ist eine Abschlagsrechnung entsprechend dem tatsächlichen Leistungsfortschritt zulässig (§ 632a BGB). Leistungen aus Bedarfspositionen werden gesondert und unmittelbar nach Abruf/Anordnung durch die AG in Rechnung gestellt.

a) Rechnungsempfänger/-adresse: Rechnungsempfänger: Universität Paderborn, Dezernat 5 – Gebäudemanagement, Sachgebiet 5.2, Warburger Straße 100, 33098 Paderborn; Rechnungseingang: Rechnungen_Dez5.2@zv.uni-paderborn.de. Leistungen an den Außenstandorten sowie Leistungen auf der Fläche des Studierendenwerks (Anlage 730, Ziff. 1.1) sind jeweils gesondert auszuweisen und der von der AG benannten Kostenstelle zuzuordnen.

b) Rechnungsformat: Die AN stellt Rechnungen als elektronische Rechnung im Format XRechnung aus. Die Leitweg-ID der AG und der Übermittlungsweg werden der AN nach Vertragsschluss mitgeteilt; die Abstimmung zur elektronischen Rechnungsübermittlung erfolgt unmittelbar zwischen der AN und dem Dezernat 1 der AG. Die Vorgaben der E-Rechnungsverordnung NRW (ERechVO NRW) vom 13.08.2019 sind einzuhalten.

Ersatzweise eine PDF-Rechnung an die unter a) genannte Adresse vorzusehen.

c) Beizufügende Unterlagen: Jeder Rechnung sind beizufügen:

- Die Arbeits-/Einsatzscheine (Anlage 730, Ziff. 0.6) sind je Gebäude/Liegenschaft bzw. Flächeneinheit gemäß Anlage 730 objektkonkret zuzuordnen; eine campusweite Sammelerfassung ohne Objektbezug genügt nicht.
- die Arbeits-/Einsatzscheine bzw. Protokolle gemäß Anlage 730, Ziff. 0.6 (Einsatzbeginn/-ende, Art und Dauer der Leistung, bearbeitete Flächen) für den gesamten Abrechnungszeitraum;
- weitere Nachweise, z. B. Entsorgungs-/Wiegescheine bei Bedarfspositionen.

d) Rechnungsinhalt: Die Rechnung muss den Anforderungen des § 14 UStG genügen und zusätzlich enthalten: Bezugnahme auf die jeweilige(n) Position(en) des Preisblatts (Anlage 710), den Leistungs-/Abrechnungszeitraum sowie die von der AG mit der Beauftragung mitgeteilte Bestell-/Vertragsnummer und Kostenstelle.

(2) Fälligkeit. Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen und vollständigen (d. h. inkl. der unter Abs. 1 Buchst. c genannten Nachweise) Rechnung zur Zahlung fällig.

(3) Verzug. Kommt die AG mit der Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 286, 288 BGB.

§ 7 Ausführungspflichten, Nebenpflichten, Weisungsrecht der AG

(1) Ausführungspflicht. Die AN erbringt die vertraglich geschuldeten Leistungen fachgerecht, nach den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere den einschlägigen DIN-Normen sowie den FLL-Richtlinien für die Pflege von Vegetationsflächen) und nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (Anlage 730).

(2) Weisungsrecht der AG. Die AG ist berechtigt, der AN im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs fachliche Weisungen zur Art und Weise der Ausführung zu erteilen (z. B. zur zeitlichen Priorisierung einzelner Flächen oder zur Berücksichtigung von Veranstaltungen auf dem Campusgelände). Solche Weisungen begründen keinen Anspruch der AN auf zusätzliche Vergütung, sofern sie sich innerhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs halten. Verlangt die AG eine über den Vertragsumfang hinausgehende Leistung, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung einschließlich Vergütung.

(3) Anzeige- und Hinweispflichten der AN. Die AN hat die AG unverzüglich zu informieren über:

- Umstände, die die ordnungsgemäße Leistungserbringung gefährden oder beeinträchtigen können (z. B. Schädlingsbefall, erkennbare Vitalitäts- oder Standsicherheitsmängel an Gehölzen/Bäumen, Schäden an Wegen, Entwässerungs- oder sonstigen Anlagenteilen);
- Bedenken gegen eine erteilte Weisung der AG, soweit die AN diese aus fachlicher Sicht für nicht sach- oder fachgerecht hält; die AN führt eine solche Weisung erst nach Bestätigung durch die AG aus.

Die Meldung hat unverzüglich per E-Mail an den benannten Ansprechpartner des AG zu erfolgen, mit Kenntnisnahme (cc) an die Vorarbeiterin Gärtnerei bzw. die IGM-Leitung der AG.

(4) Zutritt, Einweisung. Die AN erhält im erforderlichen Umfang Zutritt zu den zu pflegenden Flächen. Vor erstmaligem Arbeitsbeginn erfolgt die Erkundung des Einsatzgebiets und die Einweisung des eingesetzten Personals gemäß Anlage 730, Ziff. 0.3.

(5) Verkehrssicherung. Die AN trifft während der Durchführung ihrer Arbeiten die im Verkehr erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrung, Kennzeichnung) für den unmittelbaren Gefahrenbereich ihrer Tätigkeit; dies umfasst insbesondere die Absicherung offener Arbeitsstellen und den Schutz Dritter vor herabfallendem Schnittgut. Im Übrigen verbleibt die allgemeine Verkehrssicherungspflicht für die Grünflächen bei der AG. Die Pflicht der AN zur bereichsbezogenen Verkehrssicherung während der Arbeitsausführung ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung zu § 823 Abs. 1 BGB.

(6) Die AN verpflichtet sich, mindestens den in ihrem Angebot zu Konzeptfrage 11 angegebenen Anteil der jährlich erbrachten Regelleistungsstunden durch Menschen mit Schwerbehinderung (§ 2 Abs. 2 SGB IX) zu erbringen, oder durch Unteraufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (§ 219 SGB IX) oder Inklusionsbetriebe (§ 215 SGB IX). Regelleistungsstunden sind die Stunden, die auf die Regelleistungen nach dem Preisblatt entfallen. Bedarfspositionen und Regieleistungen bleiben außer Betracht.

(7) Die AN weist die Einhaltung des Anteils jährlich bis zum 31. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr nach. Der Nachweis besteht aus:
a) einer Aufstellung der insgesamt erbrachten Regelleistungsstunden und der Stunden, die auf den Anteil nach Abs. 6 entfallen;
b) bei Unteraufträgen: dem Anerkennungsnachweis der Werkstatt bzw. des Inklusionsbetriebs sowie den zugehörigen Rechnungen;
c) bei eigenen Beschäftigten: einer Eigenerklärung der AN mit zusammengefassten Stundenzahlen.

(8) Personenbezogene Angaben zur Behinderung einzelner Beschäftigter sind nicht vorzulegen. Die AG kann Einsicht in anonymisierte Stundennachweise verlangen.

(9) Fällt eine Werkstatt oder ein Inklusionsbetrieb ohne Verschulden der AN als Unterauftragnehmer weg, hat die AN innerhalb von drei Monaten gleichwertigen Ersatz zu schaffen. Für den Ersatz gelten die Zustimmungsregeln des § 12. Bis zum Ablauf dieser Frist gilt der Anteil für den betroffenen Zeitraum als eingehalten.

(10) Unterschreitet die AN den zugesagten Anteil im Kalenderjahr schuldhaft, verwirkt sie für jeden vollen Prozentpunkt der Unterschreitung eine Vertragsstrafe von 0,2 % der in diesem Kalenderjahr tatsächlich abgerechneten Vergütung. Die Vertragsstrafe wird auf die Höchstgrenze nach § 10 Abs. 3 angerechnet. Legt die AN den Nachweis nach Abs. 7 auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht vor, stellt dies eine Pflichtverletzung dar.

(11) Unterschreitet die AN den zugesagten Anteil in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren schuldhaft und erheblich, ist die AG zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt (§ 648a BGB).

§ 8 Gewährleistung / Mängelansprüche

(1) Anwendbare Vorschriften. Für Mängel der von der AN erbrachten Leistungen gelten die §§ 634 ff. BGB (Rechte des Bestellers bei Mängeln, Werkvertragsrecht), soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Nacherfüllung. Ist eine Leistung mangelhaft, hat die AG zunächst Anspruch auf Nacherfüllung (§ 635 BGB). Die AG setzt der AN hierzu eine angemessene Frist, mindestens jedoch 5 Werktage, es sei denn, die Art des Mangels erfordert ein sofortiges Tätigwerden (z. B. Verkehrsgefährdung).

(3) Selbstvornahme. Verstreicht die nach Absatz 2 gesetzte Frist erfolglos, kann die AG den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen von der AN verlangen (§ 637 BGB). In dringenden Fällen (Gefahr im Verzug, insbesondere bei Verkehrssicherungsmängeln) ist eine vorherige Fristsetzung entbehrlich; die AG informiert die AN unverzüglich nachträglich.

(4) Minderung, Rücktritt, Schadensersatz. Im Übrigen bestehen die Rechte auf Minderung (§ 638 BGB) sowie – unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen – auf Rücktritt und Schadensersatz (§§ 636, 280, 281, 323 BGB).

(5) Verjährung. Die Mängelansprüche verjähren gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB in zwei Jahren, beginnend mit der Abnahme der jeweiligen Teilleistung (§ 634a Abs. 2 BGB).

(6) Abnahme bei wiederkehrenden Pflegeleistungen. Da der Vertrag turnusmäßig wiederkehrende Pflegeleistungen zum Gegenstand hat, erfolgt die Abnahme nicht für das Gesamtwerk am Vertragsende, sondern jeweils für die im Abrechnungszeitraum (§ 6 Abs. 1) erbrachten Teilleistungen (Teilabnahme).

- Die AG bestätigt das jeweilige Protokoll (Anlage 730, Ziff. 0.6) durch Gegenzeichnung innerhalb von 5 Tagen nach Vorlage.
- Erklärt die AG die Abnahme nicht innerhalb einer ihr von der AN gesetzten angemessenen Frist unter Angabe mindestens eines Mangels, gilt die Teilleistung gemäß § 640 Abs. 2 BGB als abgenommen.

§ 9 Haftung, Versicherungspflicht

(1) Haftung der AN. Die AN haftet der AG für Schäden, die sie selbst oder ihre Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages schuldhaft verursachen, nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 280 ff., 823 ff. BGB). Für Nachunternehmer haftet die AN wie für eigenes Verschulden; die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz ergeben sich aus § 12.

(2) Haftungsbeschränkung. Die Haftung der AN für Schäden aus der leicht fahrlässigen Verletzung unwesentlicher Nebenpflichten ist ausgeschlossen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die AG regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkungen gelten nicht bei

- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz,
- einer von der AN übernommenen Garantie.

(3) Versicherungspflicht. Die AN ist verpflichtet, für die Dauer dieses Vertrages eine Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten, die Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden abdeckt, mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadensfall. Zusätzlich ist eine Umwelthaftpflichtversicherung zu unterhalten, die Schäden aus dem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln abdeckt, mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € je Schadensfall. Die AN weist den Bestand der Versicherung sowie die Höhe der Deckungssumme der AG vor Vertragsbeginn und auf Verlangen jederzeit durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nach.

(4) Angaben der AG. Die AG haftet für die Richtigkeit der ihr zur Verfügung gestellten Pläne, Aufmaße und sonstigen Unterlagen nur im Rahmen üblicher Sorgfalt; auf den Hinweis in Anlage 730, Ziff. 0.2 (Erstaufnahme, mögliche Abweichungen der tatsächlichen Flächen) wird verwiesen.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) **Verspätung**. Überschreitet die AN schuldhaft

a) das im Pflegeplan festgelegte Ausführungsfenster eines Arbeitsgangs (Anlage 730, Ziff. 0.7) oder

b) den in einer Anordnung der AG genannten Ausführungstermin einer Bedarfs- oder Regieleistung,

so verwirkt sie für jeden Werktag der Überschreitung eine Vertragsstrafe von 0,2 % der Nettovergütung für den betroffenen Arbeitsgang der jeweiligen Position.

(2) **Nicht nachgeholte Leistung**. Wird ein Arbeitsgang nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht und beseitigt die AN den Mangel nicht innerhalb der von der AG nach § 8 Abs. 2 gesetzten Frist, verwirkt sie eine einmalige Vertragsstrafe von 5 % der Nettovergütung für diesen Arbeitsgang der betroffenen Position. Die Rechte der AG aus § 8 bleiben unberührt.

(3) **Obergrenze**. Die Vertragsstrafe ist je Kalenderjahr auf insgesamt max. 5 % der in diesem Kalenderjahr tatsächlich abgerechneten Nettovergütung begrenzt. Eine Vertragsstrafe nach Formblatt 513 EU Ziff. 3.2 wird auf die Obergrenze des Kalenderjahres angerechnet, in dem der Verstoß begangen wurde.

(4) **Vorbehalt**. Nimmt die AG eine Leistung ab (§ 8 Abs. 6), kann sie eine bis dahin verwirkte Vertragsstrafe nur verlangen, wenn sie sich dies bei der Abnahme vorbehält (§ 341 Abs. 3 BGB). Der Vorbehalt kann bis zur Schlusszahlung des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden.

(5) **Anrechnung**. Die AG kann einen weitergehenden Schaden geltend machen. Die verwirkte Vertragsstrafe wird darauf angerechnet (§ 341 Abs. 2 i. V. m. § 340 Abs. 2 BGB).

(6) **Herabsetzung**. Ist die AN Kaufmann und hat sie die Vertragsstrafe im Betrieb ihres Handelsgewerbes verwirkt, ist eine Herabsetzung nach § 343 BGB ausgeschlossen (§ 348 HGB).

(7) **Inklusion**. Für die Unterschreitung des zugesagten Anteils gilt § 7 Abs. 10. Die dortige Vertragsstrafe wird auf die Obergrenze nach Abs. 3 angerechnet.

§ 11 Kündigung

(1) Ordentliche Kündigung durch die AG. Die AG kann diesen Vertrag gemäß § 648 BGB jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft kündigen. Kündigt die AG, ist die AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen sowie desjenigen zu verlangen, was sie durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt; es wird vermutet, dass der AN insoweit 5 % der auf die noch nicht erbrachten Leistungen entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen (§ 648 Satz 2, 3 BGB). Die AN hat der AG auf Verlangen nachvollziehbar darzulegen, in welcher Höhe Aufwendungen tatsächlich erspart wurden bzw. anderweitiger Erwerb möglich gewesen wäre.

(2) Kein ordentliches Kündigungsrecht der AN. Ein freies (ordentliches) Kündigungsrecht steht der AN im Rahmen des Werkvertragsrechts nicht zu.

(3) Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund. Jede Vertragspartei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ihr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht zumutbar ist (§ 648a BGB). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

Für die AG, wenn

- die AN trotz vorheriger Abmahnung und angemessener Fristsetzung Leistungen wiederholt nicht vertragsgemäß oder nicht rechtzeitig erbringt;
- die AN gegen wesentliche gesetzliche Pflichten verstößt (z. B. Mindestlohn-, Arbeitsschutz- oder Sozialversicherungsrecht) und dies trotz Aufforderung nicht abstellt; bei Verstößen gegen die Pflichten nach Formblatt 513 EU (TVgG NRW) gilt Ziff. 3.1 des Formblatts, einer vorherigen Aufforderung bedarf es insoweit nicht;
- nachträglich Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB bekannt werden, die bei Kenntnis im Vergabeverfahren zum Ausschluss der AN geführt hätten.

Für die AN, wenn die AG trotz Mahnung und Fristsetzung wiederholt in erheblichem Umfang mit fälligen Zahlungen in Verzug gerät.

(4) Form. Die Kündigung bedarf der Textform (§ 126b BGB).

(5) Abrechnung bei Kündigung. Im Fall einer Kündigung erfolgt die Abrechnung nach dem Stand der bis zur Beendigung tatsächlich erbrachten Leistungen; § 5 gilt entsprechend.

§ 12 Nachunternehmereinsatz

(1) Grundsatz. Die AN darf Nachunternehmer (Unterauftragnehmer) nur in dem im Vergabeverfahren angegebenen Umfang sowie mit den dort benannten Unternehmen einsetzen. Der Einsatz weiterer oder anderer Nachunternehmer bedarf der vorherigen Zustimmung der AG in Textform (§ 126b BGB).

(2) Im Vergabeverfahren benannte Nachunternehmer. Die von der AN gemäß § 36 Abs. 1 VgV im Angebot benannten Nachunternehmer sowie die jeweils von ihnen zu erbringenden Leistungsanteile ergeben sich aus dem mit dem Angebot eingereichten Formblatt 533a EU (Informationen zu Unteraufträgen bei Angebotsabgabe).

(3) Zustimmungsversagung

Die AG kann die Zustimmung zum Einsatz eines (weiteren) Nachunternehmers versagen bzw. dessen Ersetzung verlangen, wenn

- in der Person des Nachunternehmers ein zwingender oder fakultativer Ausschlussgrund nach §§ 123, 124 GWB vorliegt (bei zwingenden Ausschlussgründen nach § 123 GWB ist die AG hierzu verpflichtet, § 36 Abs. 5 VgV entsprechend), oder
- der Nachunternehmer nicht über die für die Ausführung des betreffenden Leistungsteils erforderliche Eignung verfügt.

(4) Haftung

Die AN haftet der AG für das Handeln ihrer Nachunternehmer wie für eigenes Verschulden (§ 278 BGB). Ein Vertragsverhältnis zwischen Nachunternehmer und AG wird durch den Nachunternehmereinsatz nicht begründet; alleinige Vertragspartnerin der AG bleibt die AN.

(5) Weitergabe vertraglicher Pflichten

Die AN verpflichtet jeden von ihr eingesetzten Nachunternehmer vertraglich zur Einhaltung derjenigen Pflichten aus diesem Vertrag, die auch für die AN gelten, insbesondere zu:

- den fachlichen Ausführungsstandards der Leistungsbeschreibung (Anlage 730),
- den Vorgaben zu Personalqualifikation und Sprachkenntnissen (Anlage 730, Ziff. 0.4),
- den arbeits-, sozialversicherungs- und mindestlohnrechtlichen Vorgaben.

(6) Auskunftsrecht der AG

Die AN teilt der AG auf Verlangen unverzüglich Namen, Kontaktdaten und gesetzliche Vertreter der eingesetzten Nachunternehmer mit, soweit diese an der Erbringung der Leistungen in den Einrichtungen der AG beteiligt sind (§ 36 Abs. 3 VgV entsprechend).

§ 13 Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Geheimhaltung

Die AN verpflichtet sich, alle im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten vertraulichen Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der AG im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder anderweitig zu verwenden, soweit dies nicht zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Lagepläne, Zutritts- und Sicherheitsinformationen sowie interne organisatorische Abläufe der AG, von denen die AN im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Campusgelände Kenntnis erlangt.

(2) Weitergabe an Personal und Nachunternehmer

Die AN verpflichtet ihr eingesetztes Personal sowie etwaige Nachunternehmer (§ 12) in gleicher Weise zur Vertraulichkeit.

(3) Zutritts- und Sicherheitsvorschriften

Die AN und ihr Personal beachten bei der Ausführung der Arbeiten die Fremdfirmenrichtlinien (Anlage 760.1) sowie die Brandschutzordnung der AG (Anlage 760.2) sowie etwaige weitere Zutritts- und Sicherheitsvorgaben der AG für das Campusgelände.

(4) Fortdauer nach Vertragsende

Die Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 bestehen auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

(5) Datenschutz – Grundsatz

Beide Parteien verpflichten sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag (z. B. Kontaktdaten von Ansprechpartnern, Namen des eingesetzten Personals zu Zutritts-/Ausweiszwecken) die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Datenschutzgesetzes NRW (soweit auf die AG als öffentliche Stelle des Landes anwendbar) einzuhalten.

§ 14 Schriftformklausel, Änderungen

(1) Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich Textform genügen lässt (vgl. z. B. §§ 3, 4, 5, 11, 12).

(2) Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(3) Vergaberechtliche Grenzen von Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages während der Laufzeit sind nur im Rahmen des § 132 GWB zulässig. Wesentliche Änderungen – insbesondere solche, die den Gesamtcharakter des Auftrags verändern, das wirtschaftliche Gleichgewicht zugunsten der AN verschieben oder den Leistungsumfang erheblich ausweiten – erfordern grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren (§ 132 Abs. 1 GWB). Unwesentliche Änderungen sind ohne neues Vergabeverfahren zulässig, wenn ihr Wert die Schwellenwerte nach § 106 GWB nicht übersteigt und – bei mehreren aufeinanderfolgenden Änderungen kumuliert betrachtet – nicht mehr als 10 % des ursprünglichen Auftragswertes beträgt (§ 132 Abs. 3 GWB).

§ 15 Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Anwendbares Recht.

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Paderborn, soweit gesetzlich zulässig.

§ 16 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

(2) Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB), da es sich bei diesem Vertrag um von der AG gestellte Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff. BGB handelt.

(3) Für den Fall einer planwidrigen Regelungslücke vereinbaren die Parteien, dass diese im Wege ergänzender Vertragsauslegung (§ 157 BGB) durch diejenige Regelung zu schließen ist, die dem wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Lücke bei Vertragsschluss erkannt hätten.